

## Regelung des administrativen Verfahrens für Sondiermethoden

### Ausgangslage

Für die Planung von Neubauten sind Kenntnisse des Untergrunds unumgänglich, sei es für die Wahl der passenden Foundation oder die Ausarbeitung der zu treffenden geotechnischen Massnahmen. Um zu diesen Erkenntnissen zu gelangen, ist eine Sondierung in den meisten Fällen die gängigste und einfachste Lösung. Je nach Wahl der Sondiermethode muss ein Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde eingegeben werden oder nicht. Dieses Merkblatt zeigt das administrative Verfahren für die verschiedenen Sondiermethoden auf.

### Gesetzesgrundlagen

- Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG)
- Art. 32 Abs. 2 lit. b Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- § 29 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SR 712.110, EGzGSchG)

### Baugesuch: ja oder nein?

Die oben genannten Gesetzesartikel verlangen für Arbeiten, welche die Deckschicht verletzen, eine Bewilligung der verantwortlichen kantonalen Fachstelle (Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Grundwasserschutz). Bei Sondierungen unterscheidet das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz jedoch anhand des folgenden Grundsatzes:

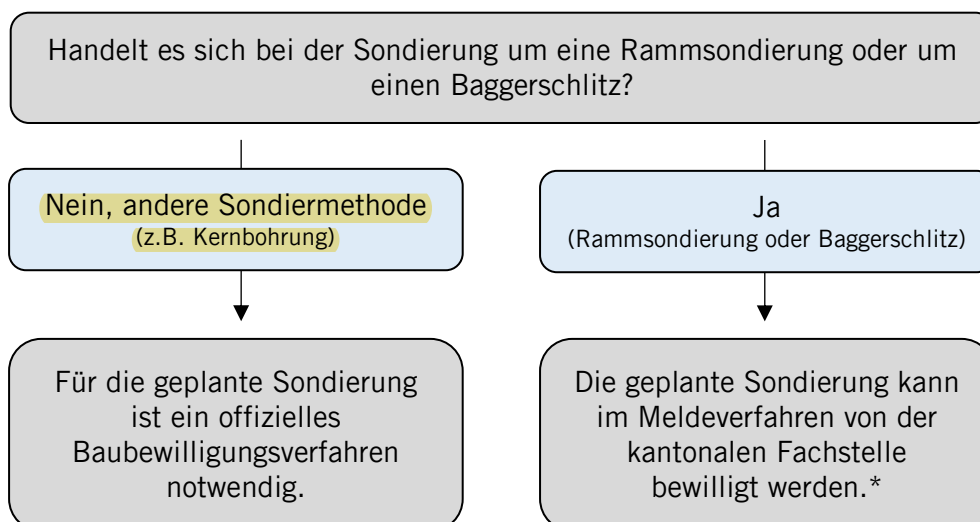


Abbildung 1: Braucht es eine Baubewilligung für die gewählte Sondiermethode?

\*Das Meldeformular (Download unter: [www.sz.ch](http://www.sz.ch) > Umwelt, Natur, Landschaft > Amt für Umwelt und Energie > Grundwasserschutz) muss 3 Arbeitstage vor Beginn der Sondierarbeiten bei der kantonalen Fachstelle per Mail ([afu@sz.ch](mailto:afu@sz.ch)) eingereicht werden. Ohne schriftliche Bestätigung darf mit den Sondierarbeiten nicht begonnen werden.

### Administratives Verfahren

Ist für die gewählte Methode ein Baugesuch nötig, muss dieses bei der Baubewilligungsbehörde (Gemeinde oder Bezirk) eingegeben werden. **Die meisten Baubewilligungsbehörden behandeln diese Art von Baugesuchen im vereinfachten Verfahren (Dauer bis Bewilligung: ca. 3 Wochen).** Ist keine offizielle Baubewilligung nötig, reicht eine Meldung bei der kantonalen Fachstelle und das Abwarten der schriftlichen Bestätigung:

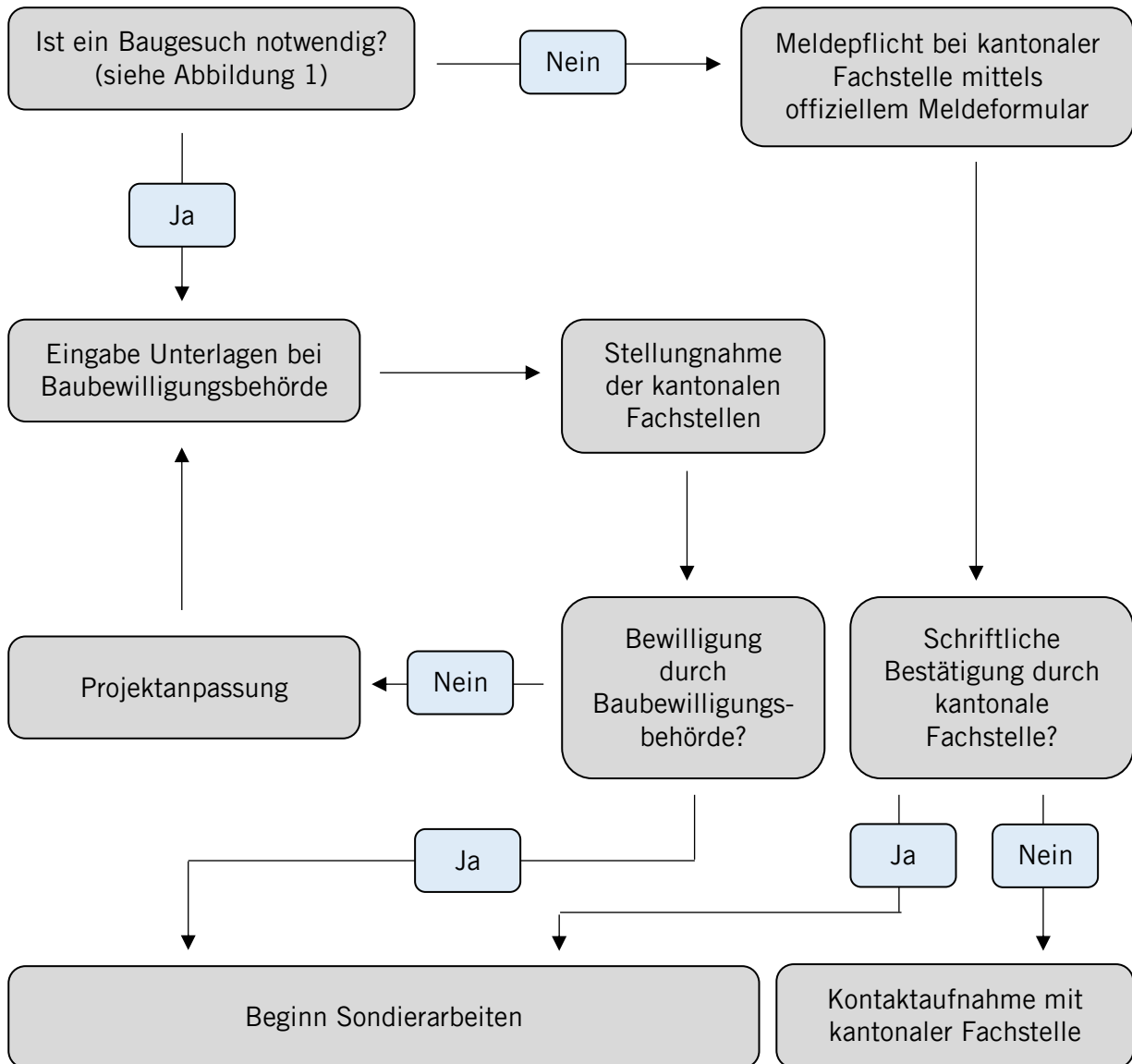


Abbildung 2: Graphische Darstellung des administrativen Verfahrens

**Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie gerne zur Verfügung.**